

Fusion von Vorsorgeeinrichtungen

Stand: 1. Januar 2012

Einzureichende Unterlagen

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen bis spätestens 30. Juni des die Fusion betreffenden Kalenderjahres einzureichen:

In fünf originalunterzeichneten Exemplaren (für die Vertragsparteien, die Aufsichtsbehörde und die Handelsregisterämter¹⁾):

- **Fusionsvertrag**, welcher sich über Name, Sitz und Zweck der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen sowie zum Stichtag der Fusion und zur Stellung der Destinatäre mit Rechtsansprüchen (explizite Erklärung der Übernahme aller Rechte und Pflichten und der Wahrung der wohlverordneten Rechte)² äussert. Die Kostentragung der Fusion ist ebenfalls festzuhalten. Der Fusionsvertrag muss zudem den Antrag auf Genehmigung der Fusion enthalten. Handelt es sich bei der übertragenden Vorsorgeeinrichtung um eine registrierte, hat der Fusionsvertrag zudem den Antrag auf Streichung im Register für berufliche Vorsorge zu enthalten. Der Fusionsvertrag ist entweder von allen Stiftungsräten** beider Vorsorgeeinrichtungen zu unterzeichnen oder es ist zusätzlich der entsprechende Stiftungsratsbeschluss** einzureichen;
- die vom Stiftungsrat** genehmigte **Fusionsbilanz zu Marktwerten** der übernehmenden und der übertragenden Vorsorgeeinrichtung. Zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Abschluss des Fusionsvertrages müssen weniger als sechs Monate liegen, andernfalls ist eine Zwischenbilanz zu erstellen (Art. 89 FusG);
- **Bericht der Revisionsstelle** der übernehmenden und der übertragenden Vorsorgeeinrichtung zum Fusionsvertrag, zur Bilanz und zum Fusionsbericht. Die Beurteilung muss die Aussage enthalten, dass die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt sind (Art. 92 FusG). Die Revisionsstelle der übertragenden Vorsorgeeinrichtung hat zudem zu bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Die Revisionsstelle der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung hat die Eröffnungsbilanz nach Vollzug der Fusion zu prüfen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen³;
- **Bericht des (gemeinsamen) Experten für berufliche Vorsorge** der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung zum Fusionsvertrag, zur Bilanz und zum Fusionsbericht. Die Beurteilung muss bestätigen, dass die Rechtsansprüche der Versicherten gewahrt sind (Art. 92 FusG);

¹ Sind mehrere Handelsregisterämter oder mehrere Kantone von der Fusion betroffen, sind entsprechend weitere Exemplare einzureichen.

² Sofern Liegenschaften u.Ä. im Rahmen der Fusion übernommen werden, muss die übernehmende Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich innert drei Monaten ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion die notwendigen Änderungen beim Grundbuchamt anmelden (Art. 104 FusG).

³ Wir empfehlen, einen Entwurf des Fusionsvertrags durch die Revisionsstelle vorprüfen zu lassen. Die effektive Prüfung durch die Revisionsstelle (und den Experten) gemäss Art. 92 FusG hat sich indes auf den von den obersten Leitungsorganen abgeschlossenen Vertrag zu beziehen.

- **Stiftungsratsbeschluss** der übernehmenden und der übertragenden Vorsorgeeinrichtung** über die Genehmigung der Fusion (Fusionsbeschluss, Art. 94 FusG).

In einem originalunterzeichneten Exemplar:

- **Fusionsbericht** des Stiftungsrates** der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, welcher die Erläuterungen und die Begründung von Zweck und Folge der Fusion und des Fusionsvertrages sowie der Auswirkungen auf die Rechte und Ansprüche der Versicherten enthält (Art. 91 FusG)⁴;
- **Nachweis der erfolgten Information der Versicherten und der Möglichkeit der Akteneinsicht** vor Einreichung des Antrages an die Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die Information ist spätestens 30 Tage vor Antrag an die Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Das Recht auf Einsichtnahme besteht während einer 30-tägigen Frist und ist von der Vorsorgeeinrichtung zu gewähren (Art. 93 FusG);
- bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen: **Antrag auf Streichung im Register für berufliche Vorsorge** sowie **Schlussbericht für die Streichung im Register für berufliche Vorsorge** (ein entsprechendes Formular kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bezogen werden);

sofern **allfällig vorhandene freie Mittel** auf die einzelnen Destinatäre verteilt werden, damit eine Gleichwertigkeit erreicht werden kann:

- ein nach objektiven Kriterien wie z.B. Lebensalter, Dienstjahre, Lohn erstellter **Verteilungsplan** (Verteilschlüssel und Beträge in Franken);
- **Erklärung zum Verteilungsplan** (ein entsprechendes Formular kann bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden);
- **allfällige Anschlussvereinbarungen** zwischen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mit übernommenen, bisher der übertragenden Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Unternehmen.

Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Verteilungsplan sollte der zuständigen Aufsichtsbehörde so rasch als möglich zur Vorprüfung eingereicht werden, damit die Destinatäre, zusammen mit dem Informationsschreiben über die Fusion (Art. 93 FusG) auch über ihre Ansprüche an den freien Mitteln orientiert werden können und ihnen rechtzeitig eine Anfechtungsmöglichkeit gegen die Verteilung eingeräumt werden kann.

** Bei Genossenschaften oder öffentlichrechtlichen Einrichtungen erfolgen diese Beschlüsse durch das zuständige oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nach den diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung.

⁴ Gegebenenfalls sind die Stiftungsurkunden (und/oder das Reglement) der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung anzupassen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Bei einer allfälligen Erweiterung des Destinatärkreises ist zu prüfen, ob eine getrennte Vermögensverwaltung erforderlich ist bzw. ob ein Eingriff in die Destinatärsrechte vorliegt. Die Änderungen sind im Fusionsbericht zu begründen.

Ablaufschema Fusion von Vorsorgeeinrichtungen (VE)

